



Foto: Jens Krüger

ABTRENNUNG ANGEGLIEDERTER JAGDFLÄCHEN

Nicht auf Zuruf!

Aus persönlichen Gründen den „Revierinhaber wechseln“ und die neue Abrundung einfach per Vertrag regeln? Dass dies nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich ist, mussten die Eigentümer von hoheitlich an einen Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen erfahren.

Es ist eine Konstellation, die das deutsche Reviersystem des Öfteren mit sich bringt. Grundflächen wurden durch eine behördliche Abrundungsverfügung – oft schon vor Jahrzehnten ergangen – einem der anliegenden Jagdbezirke angegliedert. Denn grundsätzlich gilt, dass Grundflächen auch gegen den Willen der Eigentümer durch einen die Abtrennung, Angliederung oder den Austausch regelnden Verwaltungsakt einem benachbarten Jagdbezirk angeschlossen werden können (gem. § 5 Abs. 1 BJagdG), wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn – neben Gesichtspunkten der Hege, der Abrundung von Revieren unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten zur Grenzbegradigung – etwa Grundflächen zwischen Eigenjagdbezirken (EJB) liegen und diese nicht die Mindestgröße für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfüllen. Allerdings können selbst langjährig zurückliegende Angliederungsentscheidungen durch die Behörde korrigiert werden, indem die seinerzeitige Verfügung durch Widerruf oder durch ein Wiederaufgreifen des damaligen An-

Beachte: Die Abrundung eines Jagdbezirks durch eine Abrundungsvereinbarung zwischen den Beteiligten ist nur dann zulässig, wenn die Abrundung aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

gliederungsverfahrens wieder aufgehoben wird (gem. §§ 49, 51 VwVfG). Kennt das BJagdG hinsichtlich der Gestaltung der Jagdreviere keine weiteren Verfahrensvorschriften, enthalten die Landesjagdgesetze nähere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten, die die Beteiligten haben. So regelt etwa Art. 4 BayJG in der aktuellen Fassung, dass neben einer Abrundung der Jagdreviere von Amts wegen eine Abrun-

dung auch durch Vereinbarung der Beteiligten vorgenommen werden kann. Allerdings ist ebenso bei Letzterem zu beachten, dass die Vereinbarung der Schriftform und der Zustimmung durch die Jagdbehörde bedarf. Dass ein Grundflächeneigentümer ein großes Interesse daran haben kann, an welches Revier sein Grundstück angegliedert wird, liegt dabei auf der Hand. Nicht nur das Jagdverhalten des Revierinhabers, Fragen der Hege, Winterfütterung und nicht zuletzt der Wildabschuss können unmittelbar Auswirkungen auf die Grundfläche, insbesondere auf die Qualität einer forstwirtschaftlichen Nutzung haben.

WENN ES MENSCHELT ...

Zudem hat der Eigentümer eines an ein EJB angegliederten Grundstücks, anders etwa als eine durch den Jagdvorstand vertretene Jagdgenossenschaft, nur eingeschränkte Rechte gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten. So ist etwa die Möglichkeit der Mitwirkung an der Aufstellung von Abschussplänen ausgeschlossen. Und nicht zuletzt spielen persönliche Befindlichkeiten der Flächeninhaber untereinander eine Rolle.



Selbst wenn sich eine solche Angliederungsverfügung oftmals in der Praxis bewährt hat – was ist, wenn sich im Laufe der Zeit oder im Zuge eines Eigentümerwechsels das Verhältnis der Grundflächeninhaber oder deren Erben zum Eigenjagdbesitzer sichtlich verschlechtert hat, sich die verschiedenen Interessen scheinbar unüberbrückbar voneinander entfernt haben?

So hatten in Niedersachsen Grundeigentümer, deren Flächen seit mehr als 75 Jahren der Eigenjagd X. angegliedert waren, beim zuständigen Landratsamt (LRA) massiv die Herauslösung ihrer Eigentumsflächen aus der Eigenjagd gefordert. Zugleich hatten sie Abrundungsverträge mit dem ebenfalls an ihre Grundflächen anliegenden Eigenjagdbesitzer Y. geschlossen.

Als in der Folge das LRA auf Zuruf und Intervention der Grundeigentümer die alte Abrundungsverfügung mit der Begründung aufhebt, dass sich durch das nunmehr geltende Landesrecht die Rechtslage verändert habe und einer Abrundung von Jagdbezirken durch Vertrag ein Vorrang einzuräumen ist, klagte hierauf der betroffene Eigenjagdbesitzer X. Dieser argumentierte, dass die Wechselabsichten zahlreicher Grundflächeneigentümer auch auf deren falsche Information zurückzuführen seien und ein „glatter Rufmord“ gegen ihn im Vorfeld betrieben wurde. Zudem führte X. an, dass es sich bei der

Abrundungsverfügung um eine bestandskräftige Dauerlösung handele, sodass spätere Wünsche der Eigentümer der Angliederungsflächen keine Berücksichtigung finden könnten.

AUFHEBUNG RECHTSWIDRIG

Dem folgte das VG Stade (Urteil v. 13.09.2011, Az.: 1 A 435/10), jedoch mit anderer Begründung. Es stellt zum einen entgegen des Bestreitens der Behörde nochmals klar, dass auch der Inhaber des Eigenjagdbezirks im Fall einer Aufhebungsverfügung zur Klage (i. S. § 42 Abs. 2 VwGO) hiergegen befugt ist, seine Klage in diesem Fall auch begründet war. Nach Ansicht des Gerichts war die Aufhebung der Abrundungsverfügung rechtswidrig, da bereits die engen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG nicht gegeben waren. Zudem hätten auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 BJagdG für eine Sachentscheidung nicht vorgelegen. Selbst bei den geltend gemachten Wildschäden könne nicht von der Notwendigkeit einer solchen Umgestaltungsmaßnahme ausgegangen werden, und jagdliche Gründe waren für die Aufhebung der altrechtlichen Verfügung gerade vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Wirksamkeit der Abrundungsverfügung nicht erkennbar. So vermerkte das LRA intern, dass „kein Anlass für eine Aufhebung oder Änderung der im Jahre 1934



Beachte:

Jagdflächen, die durch eine **Abrundungsverfügung** der Jagdbehörde einem Jagdbezirk angegliedert sind, können nicht durch eine **Abrundungsvereinbarung** zurückgegliedert werden, solange die behördliche Verfügung nicht bestands- bzw. rechtskräftig aufgehoben worden ist.

durch den Kreisjägermeister erfolgten Festlegung gesehen werde. Diese Festlegung habe sich bisher aus jagdlicher Sicht bewährt. Die jetzt von den Eigentümern vorgebrachten Gründe bezogen sich nicht auf die Jagdausübung, sondern auf zwischenmenschliche Beziehungen mit dem Inhaber des EJB...“. Bestätigt wurde diese Entscheidung auch durch das OVG Lüneburg (Beschluss v. 10.06.2013, Az. 4 LA 299/11, vgl. auch Beschluss v. 08.04.2014, Az.: 4 LA 128/13) als Berufungsinstanz. Dieses stellte nochmals klar, dass eine Abrundungsverfügung zum einen den Eigenjagdinhaber bei Angliederung begünstigt, dagegen zugleich die Eigentümer der angegliederten Flächen benachteiligt und dass somit auch die Voraussetzungen für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts vorliegen müssen. Daher sind bei einer von Amts wegen vorgenommenen Abtrennung sowohl der Eigenjagdbesitzer als auch die Grundflächeneigentümer Verfahrensbeteiligte, die ein Akteneinsichtsrecht geltend machen können. Um in einem solchen Fall eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sollte frühzeitig mit der Jagdbehörde Kontakt aufgenommen und die Fakten richtig gestellt werden. Dabei sollte auch auf die beschränkten Möglichkeiten der Aufhebung einer jagdrechtlichen Abrundungsverfügung hingewiesen werden.

RA Maik Hieke,

Anwaltskanzlei Dr. Lang & Kollegen, München

GESTALTUNG DER JAGDBEZIRKE

Wann ist eine Abrundung „notwendig“?

Eine Abrundung (= Abtrennung, Angliederung oder Austausch) gem. § 5 Abs. 1 BJagdG ist dann aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung als notwendig (=objektiv geboten) anzusehen, wenn sie sich aus Sicht eines neutralen jagdlich erfahrenen Betrachters nach den örtlichen Verhältnissen als sachdienlich aufdrängt und nicht nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen erwächst. Dabei hat die Behörde einen Beurteilungsspielraum. Die Abrundung ergeht grundsätzlich nicht zu Gunsten der Beteiligten (vgl. BayVGH, Urt. v. 25.10.2000, Az.: 19 B 98.1130). Insbesondere bei unübersichtlichem und verzahntem Grenzverlauf, der eine sichere Bejagung aufgrund der Gefahr von Jagdunfällen nicht zulässt, der Angliederung von Schmalflächen oder auch der Beseitigung unklarer Grenzverhältnisse erscheint ein öffentliches Interesse an einer Abrundung denkbar, die „Notwendigkeit“ – und damit der Ausnahmecharakter – einer behördlichen Gestaltung der Jagdreviere gerechtfertigt. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Notwendigkeit gegeben sind, ist verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar (BVerwG, Urteil v. 19.07.1984, Az.: 3 C 30/83).

MH